
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 12. Oktober 2006

Seite 591

Nr. 93

Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen Vom 5. Oktober 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 66 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Verfahren der Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Durchführung der schriftlichen Eignungsprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung über die Eignungsprüfung regelt das Verfahren der Eignungsprüfung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.

(3) Zuständig für die Eignungsprüfung ist die Mercator School of Management – Fachbereich Betriebswirtschaft (im Folgenden kurz als Mercator School of Management bezeichnet).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind

- a) ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits nach dem European

Credits Transfer System (ECTS) mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“, oder ein gleichwertiges Studium und

- b) der Nachweis über die Erbringung von mindestens 110 Credits gem. ECTS in der Disziplin Betriebswirtschaftslehre im vorangegangenen Studium und
- c) ein Nachweis, dass der Bewerber zu den besten 35 % (ECTS-Grade A und B) seines Jahrgangs im jeweiligen Studiengang seiner Hochschule gehört sowie ein Nachweis über die Durchschnittsnote des Jahrgangs im jeweiligen Studiengang seiner Hochschule und
- d) die erfolgreiche Teilnahme an der schriftlichen Eignungsprüfung.

(2) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(3) Bewerber für die Vertiefung „Business Administration“ müssen einen Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch Vorlage eines bestandenen TOEFL-Tests mit mindestens 213 (computer based) oder 550 Punkten (paper based) erbringen.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Innerhalb der bekannt gegebenen Frist muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre bei der Mercator School of Management der Universität Duisburg-Essen eingereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise aller in § 2 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch) und

- b) eine handschriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre angestrebten Zielen und
 - c) ein Lebenslauf und
 - d) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular.
- (3) Die Prüfung der Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 wird von der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden kurz als Prüfungskommission bezeichnet) gem. § 5 vorgenommen.

§ 4 Verfahren der Eignungsprüfung

(1) Die Prüfungskommission gem. § 5 bewertet die Antragsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des vorangegangenen Abschlusses,
- b) Ergebnis der schriftlichen Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 1 d),
- c) einschlägige berufliche Erfahrungen und
- d) Begründung des Interesses am Masterstudiengang gem. § 3 Abs. 2 b).

Bewerber, die einen Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen erworben haben, sind von der schriftlichen Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 1 d) befreit.

(2) Die Prüfungskommission stellt auf der Basis der Ergebnisse der nach Abs. 1 vorgenommenen Bewertung der Antragsunterlagen ein Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung fest.

(3) Für den Fall, dass der Bewerber ohne eigenes Verschulden zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis vorlegen kann und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Credits gem. ECTS erbracht und nachgewiesen wurden, kann das Eignungsprüfungsverfahren trotzdem eingeleitet werden. Der Bewerber hat dazu Unterlagen und entsprechende Nachweise vorzulegen, die erkennen lassen, dass er sein Bachelorstudium vor der Aufnahme des Masterstudiums abschließen und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 erfüllen wird. Die Prüfungskommission kann hierzu ein entsprechendes Empfehlungsschreiben anfordern und trifft die Entscheidung über das vorläufige Vorliegen der Eignung. Die nachträgliche Vorlage des Bachelorzeugnisses hat schnellstmöglich zu erfolgen.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, welcher für die Durchführung der Eignungsprüfung eine Prüfungskommission bildet.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Studiendekan sowie zwei durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre gewählten hauptamtlichen Professoren der Mercator

School of Management. Die Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Studiendekan.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Durchführung der schriftlichen Eignungsprüfung

(1) Die schriftliche Eignungsprüfung besteht aus Prüfungselementen, die im direkten Zusammenhang mit der gewählten Mastertiefung stehen.

(2) Es handelt sich um eine zweistündige Prüfung, die aus zwei Einzelprüfungen aus der gewählten Vertiefung besteht. Wahlmöglichkeiten können vorgesehen werden.

(3) Die schriftliche Eignungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind.

(4) Die Einzelprüfungen werden nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre durchgeführt und bewertet; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre genehmigt werden. Entsprechendes gilt für Bestehen, Nichtbestehen und Täuschung.

(5) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer für die schriftliche Zulassungsprüfung. Sie kann die Bestellung ihrem oder ihrer Vorsitzenden übertragen.

(6) Die schriftliche Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erschienen ist, es sei denn, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Prüfungskommission.

§ 7 In Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Mercator School of Management vom 21. Juni 2006.

Duisburg und Essen, den 5. Oktober 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka